

Stand: April 2014	Entwurf
<p>Satzung vom 24.06.1994 mit Änderungen vom 09. Juni 1995, 19. März 1999, 23. April 2004, 22. April 2005, 18. April 2008, 16. April 2010, 19. April 2013 und mit der von der Mitgliederversammlung am 04. April 2014 beschlossenen Änderung.</p>	<p>Satzung vom 24.06.1994 mit Änderungen vom 09. Juni 1995, 19. März 1999, 23. April 2004, 22. April 2005, 18. April 2008, 16. April 2010, 19. April 2013, 04. April 2014 und mit der von der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2020 beschlossenen Änderung.</p>
Mitgliedschaft	
<p style="text-align: center;">§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <p>1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</p> <p>5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <p>1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</p> <p>5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Abteilungen</p> <p>...</p> <p>3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.</p> <p>4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Abteilungen, Gruppen</p> <p>...</p> <p>3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.</p> <p>4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung</p>

	<p>müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.</p> <p>5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.</p>
Mitgliederversammlung	
<p style="text-align: center;">§ 21 Aufgaben</p> <p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <p>a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;</p> <p>b) den Vorstand zu entlasten;</p> <p>c) den Haushaltsplan entgegenzunehmen und Änderungen zu beschließen;</p> <p>d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;</p> <p>e) Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen und soweit der Vorstand dies vorschlägt, den Beirat zu wählen;</p> <p>f) die Satzung zu ändern;</p> <p>g) die nach der Satzung besonders vorgesehenen Beschlüsse zu fassen;</p> <p>h) die Sektion aufzulösen.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Aufgaben</p> <p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <p>a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;</p> <p>b) den Vorstand zu entlasten;</p> <p>c) den Haushaltsplan entgegenzunehmen und Änderungen zu beschließen;</p> <p>d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;</p> <p>e) Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen und soweit der Vorstand dies vorschlägt, den Beirat zu wählen;</p> <p>f) die Satzung zu ändern;</p> <p>g) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;</p> <p>h) die nach der Satzung besonders vorgesehenen Beschlüsse zu fassen;</p> <p>i) die Sektion aufzulösen.</p> <p>...</p>
§ 24 Rechnungsprüfer/innen	§ 24 Rechnungsprüfung
<p style="text-align: center;">§ 25 Auflösung, Vermögensabwicklung</p> <p>...</p> <p>Sollten die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Auflösung</p> <p>...</p> <p>Solltena die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder</p>
<p>Unterschriften: Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1g), 13 Abs. 2 l) der DAV-Satzung:</p>	<p>Unterschriften: Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1g), 13 Abs. 2 l) der DAV-Satzung:</p>